

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG AUSGABE 32/2018 10.08.2018

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

a. Verwaltungsgerichtshof

[19.06.2018, Ra 2017/02/0102](#)

StVO, VStG. Die Einstellung eines Strafverfahrens setzt voraus, dass die in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht. Auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes darf sich jeder Verkehrsteilnehmer auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen und auf eine ordnungsgemäße Beschilderung vertrauen. Das Anhaltegebot des § 52 lit c Z 24 StVO ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre (OGH 09.10.1984, 2 Ob 56/84). Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (OGH 11.5.1994, 7 Ob 21/94). Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Da die Bedeutung strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist, fehlt es daher an einer weiteren in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens.

b. Verwaltungsgerichte

[Salzburg: 29.06.2018, 405-4/2029/1/4-2018](#)

StVO. Aus § 4 Abs 1 und Abs 5 StVO ergeben sich bei einem **Verkehrsunfall** für alle jene Personen, die mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen **Anhalte- und Meldepflichten**. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264). Objektives Tatbestandsmerkmal der im § 4 Abs 1 und Abs 5 StVO normierten Anhalte- und Meldepflichten ist der **Eintritt wenigstens eines Sachschadens** und in subjektiver Hinsicht das **Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens**, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182). Für einen Schuldspruch genügt die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, vielmehr muss der Beweis für einen derartigen Sachschaden geliefert werden (VwGH 25.02.1983, 82/02/0236).

[Wien: 28.06.2018, VGW-031/V/002/6920/2018](#)

StVO. Gem § 5a Abs 2 StVO sind in dem Fall, dass bei einer **Untersuchung eines Fahrzeuglenkers** unter den Voraussetzungen des § 5 StVO eine **Suchtgiftbeeinträchtigung** festgestellt wurde, die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG) vorzuschreiben. Anders als im Fall von Barauslagen iSd § 76 Abs 2 AVG kommt es bei der **Kostentragung** nach § 5a Abs 2 StVO auf ein Verschulden des Betroffenen nicht an. Vielmehr ist einzige Tatbestandsvoraussetzung der vom Gesetz verfügten Pflicht zur Tragung der Kosten einer gem § 5 StVO rechtmäßig vorgenommenen Untersuchung durch den Betroffenen ein positives Ergebnis im Sinne einer (Alkohol- bzw) Suchtgiftbeeinträchtigung.

[Wien: 29.06.2018, VGW-031/087/8152/2018](#)

StVO. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 12.12.1960, 1678/60, zu § 82 KFG 1955 erkannt hat, ist eine **Fahrtrichtungsänderung auch dann anzuzeigen**, wenn der Lenker eines Kfz dem (abbiegenden) **Verlauf einer Vorrangstraße** folgt. Nichts anderes kann hinsichtlich der Nachfolgebestimmung des § 11 Abs 2 StVO gelten. Dem Zweck des § 11 Abs 2 leg cit wird ein Verhalten nicht gerecht, bei dem die Anzeige der Änderung der Fahrtrichtung schlechthin unterlassen wird (VwGH 03.10.1985, 85/02/0053). Der Beschwerdeführer hat den Blinker im ggst Fall weder vor noch während des Abbiegevorgangs getätigt. Auch wenn er nur dem Verlauf der Vorrangstraße gefolgt ist, hätte er die Fahrtrichtungsänderung nach links anzeigen müssen. Da sich andere Straßenbenützer nicht auf die Änderung der Fahrtrichtung einstellen konnten und dadurch behindert oder gefährdet hätten werden können, ist der Tatbestand des § 11 Abs 2 StVO als erfüllt anzusehen.

[Tirol: 09.07.2018, LVwG-2017/12/1997-6](#)

WaffG. Nach § 25 Abs 2 WaffG hat die Behörde die **Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde** zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde gemäß § 25 Abs 3 WaffG waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Gem § 8 Abs 1 Z 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird. Wenn jemand durch eine **Geisteshaltung**, die sich bereits in einem außenwirksamen Handeln dokumentiert hat, die **Legitimation des Staates und seiner Einrichtungen abstreitet** und erklärtermaßen die bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen nicht zur Gänze für sich als verbindlich anerkennt, gibt er dadurch Anlass zur Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes und seiner Durchführungsverordnungen nicht strikt befolgt. Damit ist aber nicht gewährleistet, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen wird. Die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit des Beschwerdeführers nach § 8 WaffG ist sohin im ggst Fall nicht gewährleistet.

[**Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren**](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Dr. Michael Raml, Wiss-Mit Michael Secklehner.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.